

► Wettbewerbsrecht

Versandapotheke: Falsche Quittungen sind Anstiftung zum Betrug

| Eine Versandapotheke darf Privatversicherten keine Quittungen zur Vorlage bei der Krankenkasse ausstellen, wenn diese gewährte Boni verschweigen. Nach Ansicht des Landgerichts (LG) Stendal ist das Anstiftung zum Betrug (Urteil vom 14.03.2019, Az. 31 O 43/18, Urteil unter www.dejure.org). |

Ein Apotheker hatte bei einer niederländischen Versandapotheke Testkäufe veranlasst, wobei er u. a. ein Privatrezept über ein Schmerzmittel einreichte, das 12,32 Euro kostete. Die Versandapotheke gewährte einen Rx-Bonus von 2,50 Euro sowie einen Neukundenrabatt in Höhe von 10 Euro, der als „Gutscheinabzug“ mit 9,82 Euro verbucht wurde. Unter dem Strich belief sich der Zahlungsbetrag somit auf 0 Euro. Der Kunde erhielt trotzdem eine explizit „zur Vorlage bei der Krankenkasse“ vorgesehene Rezeptkopie, auf der allerdings lediglich das Gesamtbrutto von 12,32 Euro ausgewiesen war. Dagegen klagte der Apotheker und das LG Stendal gab ihm recht. Da Privatversicherte den vollen Betrag von ihrer Versicherung erstattet bekommen, wenn sie die Quittung so einreichen, sei das Anstiftung zum Betrug.

► Gesetzgebung

GSAV in weiten Teilen am 16.08.2019 in Kraft getreten

| Nachdem das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) am 15.08.2019 im Bundesgesetzblatt verkündet worden war, trat es einen Tag später in Kraft. Was für Apotheken in diesem Zusammenhang wichtig ist, lesen Sie in AH 06/2019, Seite 8. |

► Gesetzgebung

Bundesregierung will steuerfreie Sachbezüge einschränken

| Kostenlose oder verbilligte Sachbezüge bleiben bis zu einer monatlichen Freigrenze von 44 Euro (brutto) steuer- und sozialabgabenfrei. Durch das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums, Stand: 08.05.2019) soll dieses Steuersparmodell jedoch ab 01.01.2020 eingeschränkt werden. |

Durch Änderung von § 8 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) soll der Begriff der (nicht-begünstigten) Geldleistung in Abgrenzung zum (begünstigten) Sachbezug neu definiert werden. Daraus folgt, dass folgende Einnahmen grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen darstellen: zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate, andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten und Zukunftssicherungsleistungen.

MERKE | Gutscheine sollen nach der Neuregelung nur noch dann als Sachbezug zu qualifizieren sein, wenn der Aussteller identisch ist mit dem Unternehmen, dessen Waren oder Dienstleistungen damit bezogen werden können.



IHR PLUS IM NETZ

Urteil unter
dejure.org

Versandapotheke
verschenkte das
Arzneimittel



ARCHIV

Ausgabe 6 | 2019
Seiten 8–11

Diese Einnahmen
sollen ab 2020 kein
Sachbezug mehr sein